

***III. (Die Verpflichtung der Form bei der Eheschließung.)**

In einem früheren Heft dieser Zeitschrift¹⁾ hat der Schreiber dieser Zeilen die Frage behandelt, ob nach dem Cod. jur. can. jene Kinder aus Mischehen, die zwar katholisch getauft, aber von Kindheit an (ab infantili aetate) akatholisch erzogen wurden, an die Form bei der Eheschließung gebunden seien, wenn sie einen Akatholiken heiraten.

Dasselbst wurde gezeigt, wie die allermeisten Autoren (ohne Erwähnung einer abweichenden Meinung) lehren, solche Kinder seien an die Form gebunden, ihre Ehen auch mit Akatholiken seien also *ungültig*, wenn sie ohne kirchliche Form geschlossen würden. Das Hauptargument dieser Autoren ist can. 1099, § 2, der nur die „ab acatholicis nati“ von der Form befreit. Stammt jemand aber aus einer Mischehe, dann ist er nur „ab acatholico (nicht „acatholicis“) natus“.

Im Gegensatz zu diesen Autoren aber steht Leitner, der unter Berufung auf eine Entscheidung vom 31. März 1911²⁾ behauptet, auch nach dem neuen Rechte müsse man in jedem Einzelfalle *nach Rom rekurrieren*.

In dem erwähnten Artikel nun kam der Verfasser zu dem Schluß, daß der kirchliche Richter, wenn er in einem praktischen Fall über die Gültigkeit einer solchen Ehe zu entscheiden habe, dieselbe nicht unter Berufung auf die Lehre der meisten Autoren als ungültig erklären dürfe, sondern daß man nach Rom rekurrieren müsse. Diese Auffassung fand zum Teil heftigen Widerspruch.

Unterdessen hatte das Bischöfliche Ordinariat in Limburg einen derartigen Fall zu entscheiden und rekurrierte nach Rom. Im folgenden soll nun die Anfrage und die Antwort veröffentlicht werden, weil gerade bei strittigen Fragen die Autoren im Interesse größerer Klarheit möglichst alle Einzelheiten des Falles kennen lernen wollen.

Die Eingabe hatte gelautet:

Jacobus natus die 2. 9. 1899 ex matrimonio mixto (matre catholica, patre acatholico), matre catholica anno 1903 mortua, ab anno 1905 (in infantili aetate) a patre acatholice educatus in religione sic dicta neoapostolica, in qua etiam confirmatus, anno 1921 die 8. Julii civiliter, die 9. Julii 1921 secundum ritum neoapostolicum Johannam . . . , protestanticam, in matrimonium duxit. Quod matrimonium propter discordias inter coniuges mense decembri 1927 a tribunali civili dissolutum est. Nunc vero Jacobus novum matrimonium cum muliere catholica inire cupit. Quare oritur quaestio de

¹⁾ Jahrgang 1927, S. 556 ff.

²⁾ Manchmal auch zitiert unter dem 15. (16.) März 1911.

validitate primi matrimonii cum Johanna mense Julio 1921 initi.

Codex J. C. in can. 1099, § 2 eximit a forma canonica celebrationis matrimonii „ab acatholicis natos, etsi in Ecclesia catholica baptizatos, qui etc.“.

Plerique autores haec verba „ab acatholicis nati“ de iis tantum valere dicunt, qui a patre acatholico et matre acatholica nati sunt.

Alii, ex. gr. Leitner propter declarationem authenticam ad can. 987, A. A. S. XI, pag. 478 putant, etiam in can. 1099, § 2 sub verbis „ab acatholicis nati“ comprehendi filios ex matrimoniis mixtis.

Quare stante hoc dubio iuris etiam stat dubium de validitate matrimonii in casu.

Enixe ergo rogo Sanctitatem Vestram, ut mentem suam aperire velit de sensu verborum cit. can. 1099, § 2, seu de matrimonii validitate in casu.

Et Deus etc.

Die Antwort lautet:

Suprema Sacra Congregatio
Sancti Officii.

Romae, die 24. Julii 1929.

Num. protoc. 1502/1928.

Illme et Revme Domine,

Litteris datis die 14. Septembris 1928 Amplitudo Tua Revma. matrimonialem casum exponebat cuiusdam Jacobi . . . nati ex mixto matrimonio, catholice baptizati, sed matre catholica demortua ab infantili aetate acatholice educati, qui matrimonium coram ministello contraxit cum acatholica Johanna . . . et post divortium ab ea novum coniugium cum catholica inire cupit.

Cum exortum sit dubium circa valorem prioris matrimonii contracti sine forma canonica, Amplitudo Tua, solutionem dubii petebat. Haec Sacra Congregatio Sancti Officii re diligenter perpensa et omnibus consideratis circumstantiis in casu concurrentibus, respondendum mandavit: „Matrimonium contractum inter Jacobum et Johannam esse validum.“

Aus dieser Antwort ergibt sich klar, daß man sicherlich derartige Ehen nicht unter Berufung auf die bisher fast einstimmige Ansicht der Autoren als ungültig erklären darf. Allerdings scheint man auch unter Berufung auf die mitgeteilte Entscheidung nicht alle derartigen Ehen als gültig erklären zu können. Es ist vielmehr wohl zu beachten, daß die Entscheidung getroffen wurde „omnibus consideratis circumstantiis in casu concurrentibus“. Der Bischof hatte allerdings in seiner Eingabe um eine Erklärung der strittigen Worte des can. 1099, § 2

gebeten. Eine authentische Erklärung aber wurde nicht gegeben und konnte auch nicht von dem Heiligen Offizium, sondern nur von der Interpretationskommission gegeben werden. Das Heilige Offizium aber hat offenbar die Antwort nicht an die Interpretationskommission weitergegeben, sondern sich damit begnügt, den einzelnen vorgelegten praktischen Fall zu lösen. Die Antwort hatte gelautet: Die Ehe ist gültig, mit anderen Worten: Jakob war an die Form nicht gebunden. Die Gründe für diese Entscheidung sind nicht angegeben. War das Heilige Offizium der Ansicht, die am 31. März 1911 erteilte Weisung dauere noch fort? Hatte es geurteilt: *lex dubia non obligat*? War es der Auffassung, *can. 1099, § 2* befreie die genannten Personen von der Form? Wir wissen es nicht. Solange daher keine authentische Erklärung des strittigen Kanons vorliegt, wird man auch in Zukunft in solchen Fällen *nach Rom rekurrieren* und den Bittstellern möglichst wenig Hoffnung auf einen günstigen Entscheid geben.

Wie eine authentische Erklärung des *can. 1099, § 2* einmal ausfallen wird, kann man vorerst noch nicht sagen, zumal Rom eine *interpretatio extensiva, restrictiva* oder *comprehensiva* geben kann. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß eine *interpretatio comprehensiva* im Sinne der ergangenen Entscheidung nicht als unmöglich erscheint. Die strittige Stelle lautet „ab acatholicis nati“. Setzt denn diese Wendung voraus, daß beide Eltern akatholisch sein müssen? Durchaus nicht! Es heißt ja nicht „ab acatholicis *natus*“, sondern „nati“ (Plural!). Wenn aber Müller und Maier aus zwei verschiedenen Mischehen stammen, bei denen die Mütter akatholisch sind, so haben doch Müller und Maier akatholische Mütter, sie sind „ab acatholicis nati“. Rein philologisch ist diese Erklärung wohl sicher richtig. Aber stimmt sie denn auch mit dem Sprachgebrauch des *Cod. jur. can.* überein? Als Antwort sei auf *can. 751* hingewiesen, der lautet: „Circa baptismum infantium duorum haereticorum . . . serventur normae . . .“. Hier will der Gesetzgeber eine Bestimmung geben über die Taufe von Kindern, wenn *beide* Elternteile häretisch u. s. w. sind.¹⁾ Dabei betont er ausdrücklich „*duorum*“. Ist das nicht ein Fingerzeig dafür, daß in *can. 1099, § 2*, wo eine derartige eindeutige Wendung fehlt, auch nicht gefordert wird, daß beide Elternteile akatholisch sein müssen? — Auch *can. 1032* kann zum Vergleich herangezogen werden: „Matrimonio vagorum . . . parochus . . . numquam assistat . . .“. Trotzdem es hier sogar heißt „matrimonio“ (Singular!) und *vagorum* (Plural!), ist mir kein Autor bekannt, der sagt, diese Bestimmung gelte nur, wenn beide Nupturienten vagi seien. — Wendet man nun noch den Grundsatz an: *odiosa*

¹⁾ Vgl. auch diese Zeitschrift 1929, S. 539.

sunt restringenda, so ist nicht leicht einzusehen, wie man behaupten kann, die Wendung „ab acatholicis nati“ könne nur so verstanden werden, daß *beide* Elternteile akatholisch sein müssen. Demnach scheint mir eine authentische Erklärung, derartige Kinder aus Mischehen seien an die Form nicht gebunden, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen.¹⁾

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

IV. („Arbeitermessen“ an kirchlich gebotenen, staatlich nicht geschützten Feiertagen?) Unter „Arbeitermessen“ sind hier Messen gemeint, die abweichend von der sonst geltenden Festgottesdienstordnung so früh gelesen werden, daß sie auch von jenen Arbeitern besucht werden können, die an diesen Festtagen in ihrem Betrieb arbeiten müssen.

Die Frage dieser Messen geht also vor allem die Industriegemeinden an. Sie hat Ähnlichkeit mit der Frage der Touristenmessen, die es den Ausflüglern an Sonn- und Festtagen ermöglichen sollten, ihren Ausflug mit dem Kirchengebot in Einklang zu bringen. Nur handelt es sich hier um eine freiwillig Erholung, dort aber um harte und oft sehr unfreie Arbeit.

In einer Hinsicht aber kann eine völlig gleiche Antwort gegeben werden. Wo es die Zahl der Priester gestattet, ohne Abbruch der Festtagsordnung eine passende Messe anzusetzen, wird dies sicher sehr zu empfehlen sein, sofern sich Leute finden, die sich diese Gelegenheit zunutze machen, wie es z. B. bei den Bahnhofsmessen in München der Fall ist.

Erst dann wird die Frage schwieriger, wenn kein überzähliger Priester vorhanden ist, wenn also wegen dieser Messen die gewohnte und eingelebte Feiertagsgottesdienstordnung geändert werden soll. Da fragt es sich zunächst um die Dringlichkeit einer solchen Änderung. Hält man daran fest, daß diese Arbeiter trotz ihrer vollen Arbeitslast streng verpflichtet sind, an solchen Tagen einer heiligen Messe beizuwohnen, so erscheint es viel dringlicher, ihnen die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen.

Die Moralisten sind sonst in der Auslegung der Feiertagspflicht sehr milde. „Ab audiendo sacro generatim excusat quaelibet causa mediocriter gravis seu quodvis incommodum vel damnum notabile“ sagt z. B. Noldin, de praeceptis. Nach diesem

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Vorstehende Mitteilung war schon gesetzt, als das Septemberheft der Acta Ap. Sed. 1929 die authentische Entscheidung der Kodexkommission zum Can. 1099, § 2, brachte, durch welche die von unserem geschätzten Mitarbeiter vertretene Ansicht bestätigt wird. Sie lautet: „An ab acatholicis nati, de quibus in can. 1099, § 2, dicendi sint etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quinque praestitis ad normam can. 1061 et 1071.

R. Affirmative.“

(A. A. S. 1929 (XXI) p. 573.)